

## **Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

### **Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht § 9 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Sanierung Ferngasleitung 201.07 / Jahresseibe 2026 / Maßnahme 06 / Station Nempitz (Ontras Gastransport GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Erläuterungsbericht (Stand: 28.05.2025)
- Anschreiben Einzelfallprüfung
- Übersichtsplan (M: 1:25.000)
- Entwurfsplanung (M: 1:100)
- Fotodokumentation – Maßnahme 06
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 (§ 9) UVPG

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 06/2025)
- Daten des Denkmalinformationssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 06/2025)

### **Begründung**

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

## **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Die ONTRAS Gastransport GmbH plant Änderungen am vorhandenen Leitungsnetz der FGL 201.07. Dabei handelt es sich um eine vollständige, physische Trennung der FGL 201 von der FGL 201.07, teilweise um die Änderung des Rohrdurchmessers (DN 500 auf DN 400) und dem ersatzlosen Ausbau einer Armatur DN 150.

Die betreffenden Gashochdruckleitungen werden gemäß der Verordnung über Gashochdruckleitungen in Verbindung mit dem DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G 463 und nach den Werksnormen der ONTRAS saniert.

Die FGL 201 soll perspektivisch auf den Transport von Wasserstoff umgestellt werden. Die FGL 201.07 wird weiterhin als Transportleitung für Erdgas verwendet.

Eine Ackerfläche zwischen der L 187 und der Station Nempitz soll als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Rekultivierung auf den baubedingt beanspruchten Flächen vorgesehen (landwirtschaftliche Nutzfläche, Wiesen bzw. Böschungen, Grünflächen, Wirtschaftsweg, Grabenböschungen).

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Die Ferngasleitung FGL 201.07, DN 500, DP 63, verläuft von Nempitz nach Milzau über Leuna.

## **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Das Vorhaben stellt eine Änderung der Ferngasleitungen FGL 201 und FGL 201.07 und somit eine Änderung der Beschaffenheit einer technischen Anlage gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar.

Die vorhandenen Ferngasleitungen sind unter Ziffer 19.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen. Der von den Änderungen konkret betroffene Leitungsbereich hat eine Länge < 5 km. Somit ist das Änderungsvorhaben unter Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG einzuordnen:

*„Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Betrieb eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm.“*

Entsprechend dieser Zuordnung ist i. V. m. § 9 Absatz 2 UVPG für das beantragte Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen.

## **4. Prüfmethodik**

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so

besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

## **5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten**

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt ca. 1.000 m.

### Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

### Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Naturschutzgebiete. Es befinden sich keine Naturschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

### Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

### Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

### Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

### Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Entlang der L 187 befindet sich eine straßenbegleitende Baumreihe. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

In ca. 700 m Entfernung befindet sich ein Feldgehölz. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben ist nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte geplant. Es befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Ca. 300 m südwestlich der MN 06 erstreckt sich ein Baudenkmal (Schlachtfeld). Weitere Baudenkmale (Kanal, Bauernhof) und ein Denkmalbereich (Anger) liegen in Nempitz in einer Entfernung von ca. 800 - 1000 m. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

**6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Baumreihe entlang der L 187

Die Baumreihe parallel zur L 187 wird durch das Bauvorhaben nicht tangiert. Die Ackerfläche zwischen der L 187 und der Station Nempitz soll zwar als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden, dabei kann und wird aber ein ausreichend großer Abstand zur Baumreihe gewährleistet, um den Wurzel- bzw. Traufbereich zu keiner Zeit zu berühren. Die Fläche wird vor Nutzung abgesteckt und ausreichend gekennzeichnet. Bei Bedarf könnte zusätzlich ein Bauzaun als Absperrung errichtet werden. Die Zufahrt zur Anlage und zur Baustelleneinrichtung

erfolgt über den vorhandenen, befestigten Weg. Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die Baumreihe entlang der L 187 hervorgerufen werden.

#### Feldgehölz

Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine Wirkungen zu erwarten, die eine Betroffenheit des in ca. 700 m entfernten Feldgehölzes auslösen könnten. Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Feldgehölz hervorgerufen werden.

#### Baudenkmale, Denkmalbereiche

Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine Wirkungen zu erwarten, die eine Betroffenheit der relativ weit entfernten Baudenkmale (mind. ca. 300 m) und des Denkmalbereiches (ca. 800 – 1000 m) auslösen könnten. Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden.